

Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Heidenäcker - Druslach - Lachenäcker“,
Gemarkungen Lingenfeld und Westheim, Landkreis Germersheim
vom 10.12.1998

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügteten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Heidenäcker - Druslach - Lachenäcker".

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 50 ha groß und umfaßt Teile der Gemarkungen Lingenfeld und Westheim, Verbandsgemeinde Lingenfeld, Landkreis Germersheim.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Nordwesten beginnend, wie folgt:

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1625/5, Gemarkung Westheim, der südlichen Grenze dieses Grundstückes und des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1625/6 in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 3493/4, Gemarkung Lingenfeld. Von hier folgt die Grenze der westlichen Grenze dieses Wegegrundstückes in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Waldabteilung IV.1 Pfaffenwald des Gemeindegewaldes Lingenfeld, sodann dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis zu dem Weg Plan-Nr. 3653/1. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft dann entlang dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Plan-Nr. 4893 und folgt diesem zunächst in östlicher und dann in südlicher Richtung bis zu dem Weg Plan-Nr. 4837 bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 5100, überquert diesen Weg und folgt dann der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 5143 bis zur Grenze des Grundstückes 3350/4. Von hier folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der nördlichen Grenze der Grundstücke 3350/4 und 3350/6 bis zu dem Grundstück Plan-Nr. 3335/6 und dann dessen Grenze zunächst in südwestlicher und später in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die K 31, überquert diese in einer gedachten geraden Linie und folgt dann der Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 3328/18 in nördlicher und später in überwiegend östlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Plan-Nr. 3328/4 und dessen östlicher Grenze in nördlicher Richtung bis zu dem Weg Plan-Nr. 4201. Die Schutzgebietsgrenze folgt dann der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 3328/18 und dieser in südlicher Richtung entlang bis zu dem Grundstück Plan-Nr. 3328/17. Von hier verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zu dem Weg Plan-Nr. 3332/20, diesem in überwiegend südlicher Richtung folgend bis zu dem Weg Plan-Nr. 3333/2, entlang dieses Weges in westlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Plan-Nr. 3332/18, folgt der östlichen Grenze dieses Grundstückes bis zur K 31, überquert diese Straße in einer gedachten geraden Linie in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 3332/73, sie folgt dann dieser Grenze und den nördlichen bzw. östlichen Grenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 3332/74, 3332/13 und 3707/136 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes folgt dann den südlichen Grenzen der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 3707/136, 3332/75, 3332/74, 3332/73, 3332/72, 3704/9 und 3703/9. Vom südöstlichen Eckpunkt dieses Grundstückes verläuft die Grenze in

einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 3690/15 und von hier aus entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 3690/13, 3691/3, 3689/15, 3689/16, 3689/17, 3689/18, 3689/20, 3689/22, 3689/24 und 3688/5. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes folgt dann der südwestlichen bzw. westlichen Grenze der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 3687/5, 3682/11, 3329/6, 3683/4, 3493/4, 3685/6, 3684/3 und 3685/5 bis zur Gemarkungsgrenze Westheim und von dort entlang der östlichen Grenze der Wegegrundstücke mit den Plan-Nrn. 1730/2, 1732/2, 1718/3, 1702/2, 1703/2, 1704/2, 1705/2 und 1706/1 in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Zu dem Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen Gewässern, Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Gehölzen, Offenlandflächen, Wiesen und Streuobstwiesen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. die Erhaltung und Verbesserung der Vernetzung der Biotopsysteme der Rheinauen mit denen im Bereich des Bellheimer Waldes;
4. die Sicherung dieses Landschaftsraumes für die stille Erholung.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Germersheim als untere Landespflegebehörde alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern;
2. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern;
3. die bisherige Bodengestalt durch abgraben, auffüllen oder aufschütten zu verändern;
4. über oder unter der Erdoberfläche Leitungen aller Art zu verlegen;
5. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Sandrasen, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Baumgruppen, Einzelbäume (auch Obstbäume), Hecken und dergleichen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Zustand zu verändern;
6. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht auf das Landschaftsschutzgebiet oder dessen Schutz hinweisen, aufzustellen oder anzubringen;
7. Tiergehege aller Art, einschließlich Geflügelhöfe und Gehege zur Fleischerzeugung, zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben;

8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
9. Material- oder Abfalllagerplätze anzulegen oder zu erweitern sowie Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
12. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
13. Wald zu roden;
14. Grundstücksflächen aufzuforsten;
15. Dauergrünland umzuwandeln.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten sowie Angelstegen;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege sowie für Befestigungen der Wege nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;
5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und Gräben in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar nach Absprache mit der Landespflegebehörde;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Leitungen nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde.

(2) § 4 Abs. 1 und 2 sind ebenfalls nicht anzuwenden auf

1. die von der Landespflegebehörde zugelassene Schnakenbekämpfung;
2. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder Er-

forschung des Gebietes dienen oder zu rechtlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Untersuchungen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes getroffen werden; dies gilt insbesondere für Pflege- und Sicherungsarbeiten.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch abgraben, auffüllen oder aufschütten verändert;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 über oder unter der Erdoberfläche Leitungen aller Art verlegt;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und dergleichen beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihren charakteristischen Zustand verändert;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt;
7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Tiergehege aller Art, einschließlich Geflügelhöfe und Gehege zur Fleischerzeugung, errichtet, erweitert oder betreibt;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Material- oder Abfallagerplätze anlegt oder erweitert sowie Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Wald rodet;
14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Grundstücksflächen aufforstet;
15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Dauergrünland umwandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 27 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, mit denen eine aufgrund dieser Verordnung erteilte Ge-

nehmung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

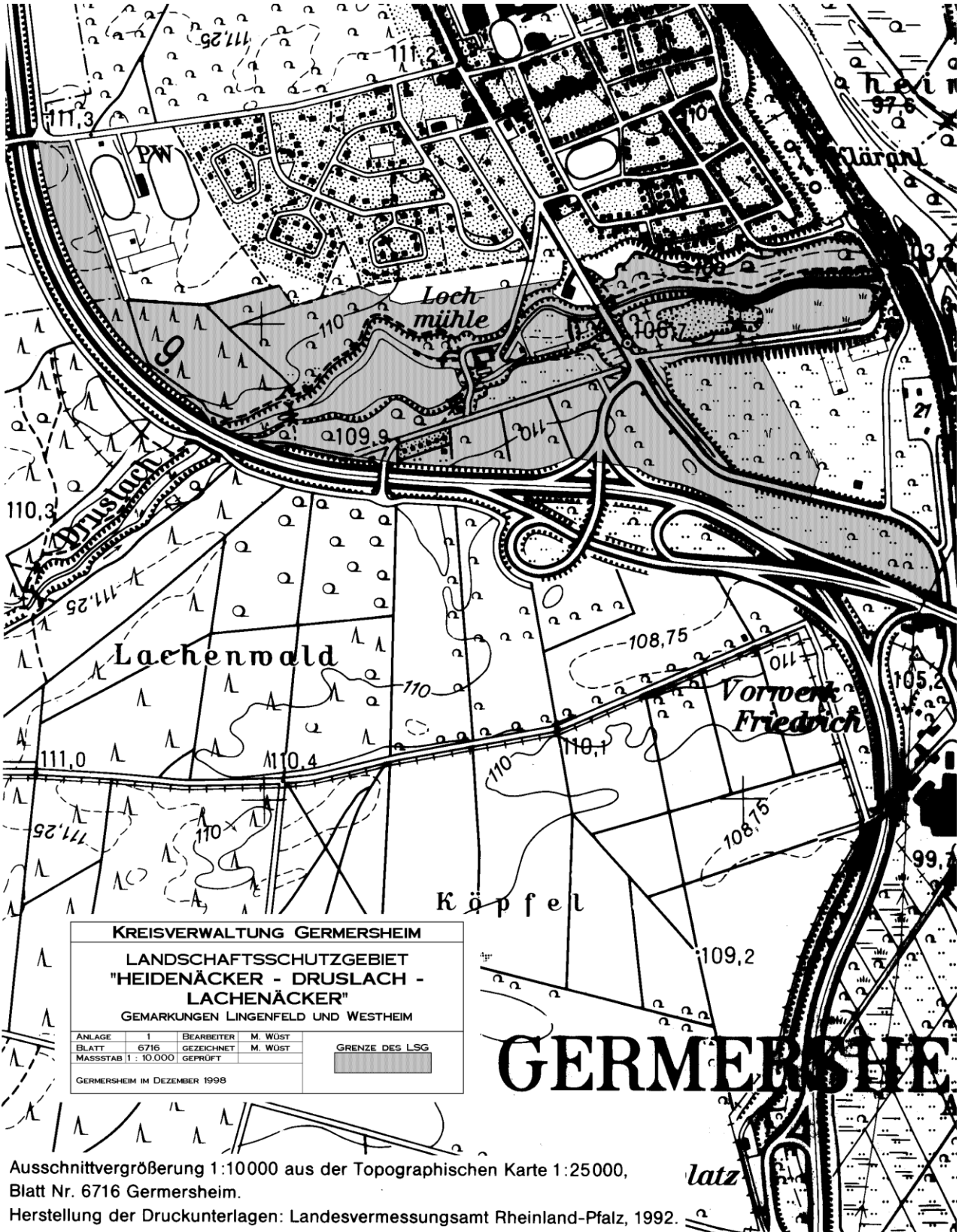
(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim in Kraft.

Germersheim, den 10.12.1998
- Kreisverwaltung -

Gottfried Nisslmüller
Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10000 aus der Topographischen Karte 1:25000,
Blatt Nr. 6716 Germersheim.

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1992.